

# Ergänzende Schulung für Spreng- und Ver- wendungsberechtigte

Weisungen Sprengwesen / Pyrotechnik

Stand 15. Juni 2020



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF**  
Höhere Berufsbildung / Sprengwesen



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Durchführung von ergänzenden Schulungen .....</b>	<b>3</b>
3.1	Bewilligungspflicht zur Durchführung von ergänzenden Schulungen .....	3
3.2	Anbieter von ergänzenden Schulungen .....	4
3.3	Dauer .....	4
3.4	Inhalt .....	4
3.5	Zulassung .....	4
3.6	Kosten.....	5
3.7	Meldung an das SBFI .....	5
3.8	Neuausstellung Ausweis in Kreditkartenformat.....	5
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>6</b>

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI  
Sprengwesen  
Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern  
Telefon +41 (0)58 463 75 75  
E-Mail: [sbfi.sprengwesen@sbfi.admin.ch](mailto:sbfi.sprengwesen@sbfi.admin.ch)  
[www.sbfi.admin.ch/sprengwesen](http://www.sbfi.admin.ch/sprengwesen)



# Weisungen für die ergänzende Schulung für Spreng- und Verwendungsberechtigte

## 1 Einleitung

Die ergänzende Schulung ist eine Schulung für Spreng- und Verwendungsberechtigte und dient der Verlängerung von bereits erworbenen Berechtigungen in Spreng- und/oder Verwendungsausweisen. Die ergänzende Schulung wird in deutscher, französischer oder italienischer Sprache durchgeführt.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI regelt, gestützt auf Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung über explosionsgefährliche Stoff (Sprengstoffverordnung, SprstV<sup>1</sup>) vom 27. November 2000, den Inhalt der ergänzenden Schulung mit den nachfolgenden Weisungen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### **Art. 58 Geltungsdauer und ergänzende Schulung (SprstV)**

<sup>1</sup> Der Ausweis ist unbefristet gültig.

<sup>2</sup> Sind mehr als fünf Jahre verstrichen, seitdem die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber das letzte Mal eine Berechtigung erlangt oder eine ergänzende Schulung absolviert hat, so hat sie oder er vor der nächsten Verwendung von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen an einer ergänzenden Schulung teilzunehmen.

<sup>3</sup> Das SBFI regelt mittels Weisungen den Inhalt der ergänzenden Schulung.

## 3 Durchführung von ergänzenden Schulungen

### 3.1 Bewilligungspflicht zur Durchführung von ergänzenden Schulungen

Es dürfen nur vom SBFI bewilligte ergänzende Schulungen durchgeführt werden. Die Bewilligung muss vor der öffentlichen Ausschreibung der ergänzenden Schulung vorliegen.

Das Gesuch um Durchführung einer ergänzenden Schulung ist frühzeitig, spätestens einen Monat vor der öffentlichen Ausschreibung, mit den geforderten Unterlagen (Programm, Inhalt, etc.) elektronisch mittels dem Onlineportal Sprengen Online (Spreon) dem SBFI zur Prüfung einzureichen.

Aus den Gesuchsunterlagen muss hervorgehen, für welche Spreng- und Verwendungsberechtigungen die ergänzende Schulung geeignet ist. Sie kann auf spezielle Teilnehmerkreise wie zum Beispiel besondere Sprengarbeiten, Bühnenfeuerwerk oder Hagelabwehrraketen eingeschränkt sein.

Es sind alle bezüglich des Inhalts der ergänzenden Schulung möglichen Berechtigungen aufzuführen, auch wenn die ergänzende Schulung nur für spezielle Teilnehmerkreise ausgeschrieben wird.

Das SBFI kann die eingereichten Programme und Unterlagen durch einen Fachausschuss (Art. 66 SprstV) prüfen lassen.

Das SBFI teilt dem Gesuchsteller den Entscheid elektronisch über das Onlineportal Spreon mit. Ist der Gesuchsteller mit dem Entscheid nicht einverstanden, so kann eine beschwerdefähige Verfügung beim SBFI beantragen werden.

---

<sup>1</sup> SR 941.411



### **3.2 Anbieter von ergänzenden Schulungen**

Prüfungskommissionen können ergänzende Schulungen anbieten und sind für deren Durchführung verantwortlich. Sie dürfen jedoch nur ergänzende Schulungen anbieten, die ihrem vom SBFI genehmigten Ausbildungs- und Prüfungsreglement (Art. 61 ff SprstV) entsprechen. Ausnahmen können auf Gesuch hin vom SBFI bewilligt werden.

Prüfungskommissionen können die Durchführung von ergänzenden Schulungen an einzelne ihrer Mitglieder delegieren. Die ergänzende Schulung ist eine Schulung für Spreng- und/oder Verwendungsberechtigte und wird in deutscher, französischer oder italienischer Sprache durchgeführt.

Vom SBFI bewilligte ergänzende Schulungen sind durch die Prüfungskommission in der Regel öffentlich auszuschreiben.

### **3.3 Dauer**

Die Prüfungskommissionen führen jährlich mindestens eine ergänzende Schulung durch, sofern sich nach der Ausschreibung mindestens sechs Personen angemeldet haben. Die für die Schulung eingesetzten Lehrkräfte sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und Bezug zur Praxis.

Die ergänzenden Schulungen dauern für:

- die Sprengberechtigungen A, B und C mindestens 6 Lektionen;
- die Sprengberechtigung LA mindestens 4 Lektionen;
- die Verwendungsberechtigungen FWB und BF mindestens 6 Lektionen;
- die Verwendungsberechtigungen HA, SS, RS, und FWA mindestens 2 Lektionen.

### **3.4 Inhalt**

Der Inhalt der ergänzenden Schulung ist dem Teilnehmerkreis (Art der Spreng- und/oder Verwendungsberechtigung) entsprechend zu wählen. Für vergleichbare Berechtigungen kann eine gemeinsame ergänzende Schulung angeboten werden.

Die ergänzende Schulung beinhaltet nebst allgemeinem Ausbildungsstoff aus dem Sprengwesen und der Pyrotechnik insbesondere Folgendes:

- neue rechtliche Bestimmungen;
- verbesserte und neue Techniken;
- Erkenntnisse aus Unfällen und anderen Vorkommnissen im Sprengwesen und der Pyrotechnik.

Ergänzende Schulungen können praktische Übungen beinhalten. Für praktische Übungen, an denen die Teilnehmenden selber mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen manipulieren, sind Gruppen von höchstens 12 Personen je Lehrkraft zu bilden.

Am Schluss der ergänzenden Schulung ist eine Lernzielkontrolle zu Handen der Prüfungskommission durchzuführen.

### **3.5 Zulassung**

Zu einer ergänzenden Schulung wird zugelassen, wer einen Spreng- und/oder Verwendungsausweis besitzt. Personen, bei welchen der Spreng- oder Verwendungsausweis entzogen ist, sind zu ergänzenden Schulung nicht zugelassen.

Mindestens eine im Ausweis eingetragene Berechtigung muss auf die im Programm der ergänzenden Schulung aufgeführten Berechtigungen zutreffen.



### 3.6 Kosten

Die Anbieter legen die Kosten für die ergänzende Schulung fest. Sie richten sich nach deren Art und Dauer und müssen gerechtfertigt sein.

Für den Nachtrag der Gültigkeit des Ausweises im Verzeichnis der abgegebenen Spreng- und Verwendungsausweise sowie für die Neuausstellung der entsprechenden Ausweise erhebt das SBFI eine Gebühr. Diese wird durch die Anbieter der ergänzenden Schulung von den Teilnehmenden eingezogen.

Die Teilnehmenden haben sämtliche Kosten vor der ergänzenden Schulung zu begleichen.

### 3.7 Meldung an das SBFI

Wird eine bewilligte ergänzende Schulung nicht durchgeführt, so ist das bewilligte Gesuch mit entsprechender Begründung im Onlineportal Spreon umgehend zu stornieren.

Unverzüglich nach der ergänzenden Schulung meldet der Anbieter dem SBFI die Teilnehmenden über das Onlineportal Spreon mit den geforderten Personalien und Angaben.

### 3.8 Neuausstellung Ausweis in Kreditkartenformat

Bei Spreng- und Verwendungsausweisen in Kreditkartenformat ist die Gültigkeit der erworbenen Berechtigung auf der Rückseite des Ausweises vermerkt.

Allgemeine Sprengarbeiten		Besondere Sprengarbeiten		
Berechtigung gültig bis:		Berechtigung gültig bis:	Code:	
Kat. A	15.10.2023	LA	01.04.2022	1)
Kat. B	15.10.2023	WS	15.10.2023	2)
		VE	15.10.2023	3)
Kat. C	15.10.2023	ME	15.10.2023	4)
		UW	15.10.2023	
		GR	15.10.2023	
		BA	15.10.2023	
		HM	15.10.2023	
		KA	15.10.2023	

Nr. 0000 0012



Rückseite Sprengausweis

Verwendergruppen		
Berechtigung gültig bis:		Code:
FWA	15.10.2023	1)
FWB	15.10.2023	2)
HA	01.03.2024	

Nr. 0000 0012



Rückseite Verwendungsausweis

Den Teilnehmenden einer ergänzenden Schulung wird nach dem vollständigen Besuch der ergänzenden Schulung und der Meldung der Kursteilnahme durch die Anbieter jeweils ein neuer Ausweis (Kreditkartenformat) vom SBFI direkt zugestellt.

Die Gültigkeit der eingetragenen Berechtigung wird ab Datum der besuchten ergänzenden Schulung um fünf Jahre verlängert.

## 4 Schlussbestimmungen

Die Weisungen Sprengwesen ergänzende Schulung für Sprengberechtigte und Verwendungsberechtigte vom 1. Januar 2012 werden aufgehoben.



## 5 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 15. Juni 2020 in Kraft.

Bern, den 15. Juni 2020

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ

Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung